

Wahlordnung
der
Deutschen Agrarforschungsallianz (DAFA)
Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 26.01.2011

In Durchführung der Bestimmungen der Satzung haben die Mitglieder der DAFA auf ihrer Mitgliederversammlung am 26. Januar 2011 in Berlin folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder des Vorstandes werden in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

§ 2

Die Mitgliederversammlung wählt nach § 7 Abs. 2 der Satzung bis zu 7 Mitglieder in den Vorstand.

§ 3

Für die Wahl zum Vorstand können Kandidaten / Kandidatinnen sowohl schriftlich vor als auch in der Mitgliederversammlung mündlich von den Mitgliedern und dem bisher amtierenden Vorstand eingebracht werden.

§ 4

Die Geschäftsstelle bereitet die Wahlunterlagen so vor, dass alle Wahlvorschläge den Wahlberechtigten zu Beginn der Wahl ausgehändigt werden können.

§ 5

Vor Beginn der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung den Wahlleiter oder die Wahlleiterin. Dieser oder diese ist eine stimmberechtigte Person gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung. Er oder sie bedient sich der Mitwirkung von Wahlhelfern, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 6

Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin übernimmt die von der Geschäftsstelle vorbereiteten Wahlunterlagen. Er / Sie überprüft die Stimmzettel und sorgt dafür, dass jeder Wahlberechtigte einen ordnungsgemäß beschrifteten Stimmzettel erhält.

§ 7

Der / die Wahlberechtigte kann bis zu 7 Stimmen abgeben. Je Bewerber kann von den Wahlberechtigten nur eine Stimme abgegeben werden. Bei mehr als 7 Bewerbern kann der Wahlberechtigte gleichwohl nur bis zu 7 Stimmen abgeben. Stimmzettel, in denen mehr als die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes angekreuzt ist oder die andere Angaben enthalten, sind ungültig.

§ 8

Die gekennzeichneten Stimmzettel sind in Anwesenheit des Wahlleiters oder der Wahlleiterin in eine Urne oder in ein anderes geeignetes Behältnis zu geben. Nach der Stimmabgabe sind die Stimmen vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin und den Wahlhelfern / Wahlhelferinnen zu zählen.

§ 9

Das Ergebnis der Wahl ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese muss die Anzahl der abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmzettel und die für die Kandidaten / Kandidatinnen abgegebenen Stimmen enthalten. Die Wahl Niederschrift ist vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin und von den Wahlhelfern / Wahlhelferinnen zu unterschreiben und bekannt zu geben. Sie ist für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 10

Gewählt sind die Mitglieder, die die höchste Stimmenanzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit bestimmt das Los die Reihenfolge. Lehnt ein Gewählter oder eine Gewählte ab, so ist der / die mit der nächsthöheren Stimmenzahl Folgende gewählt. Die gewählten Mitglieder erhalten eine Benachrichtigung durch die Geschäftsstelle.

§ 11

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so gilt das mit der nächsthöheren Stimmenzahl aus der letzten Wahl hervorgegangene Mitglied als Nachfolger für den Rest der Wahlperiode. Entsprechende Mitteilung ergeht durch die Geschäftsstelle.